

Az.: 4 L 6/24



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Martin Kohlmann
Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -

wegen

Versammlungsrecht, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Däßler und den Richter Rothe

am 7. Januar 2024

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers vom 6.1.2024,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 6.1.2024 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 5. 1.2024 betreffend die Untersagung der für den Zeitraum 8.1. bis 12.1.2024 in Sehma-Cranzahl angezeigten Versammlung unter dem Motto „Bauerndemo“ wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag des Antragstellers richtet sich gegen das für sofort vollziehbar erklärte Verbot der für den im Zeitraum vom 8.1. bis 12.1.2024 von je 4.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Sehma-Cranzahl angezeigte Versammlung unter dem Motto „Bauerndemo“ auf den Kreuzungen Schlettauer Str./Karlsbader Str. bzw. Richter Str./ Karlsbader Str. mit 75 Personen, 10 Traktoren, 10 LKW und 5 Transportern sowie das Verbot auch für jede Form von Ersatzversammlung unter freiem Himmel.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Grundsätzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - aufschiebende Wirkung. Diese entfällt jedoch hier, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des streitigen Bescheides angeordnet wurde. Auf Antrag kann das Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO im Rahmen einer eigenen Interessenabwägung ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs - hier des Widerspruchs - wiederherstellen. Im Rahmen dieser Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am Sofortvollzug regelmäßig dann, wenn die Entscheidung offensichtlich rechtmäßig ist. Andererseits überwiegt das Interesse des Antragstellers, wenn sich schon bei der im

Rahmen eines Eilverfahrens gebotenen Prüfung ergibt, dass das eingelegte Rechtsmittel voraussichtlich zum Erfolg führen wird. Lässt sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts nicht oder nicht hinreichend sicher feststellen, ist eine Abwägung der übrigen vom Vollzug/Nichtvollzug des Verwaltungsakts betroffenen Interessen erforderlich.

Gemessen an diesen Maßstäben ist der Antrag abzulehnen.

Das Versammlungsverbot mit Bescheid des Antragsgegners vom 5.1.2024, mit der die von dem Antragsteller für den Zeitraum vom 8. bis 12.1.2024 von je 4.30 Uhr bis 17.00 Uhr auf den Kreuzungen Schlettau Str./Karlsbader Str. bzw. Richter Str./ Karlsbader Str. geplanten Versammlung mit 75 Personen, 10 Traktoren, 10 LKW und 5 Transportern einschließlich von Ersatzversammlungen unter freiem Himmel verboten wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch gebieten es überwiegende Interessen des Antragstellers nicht, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verbotsverfügung wiederherzustellen.

Es ist gerichtsbekannt, dass im gesamten Bundesland Sachsen, wie auch in anderen Bundesländern vor allem der Deutsche Bauernverband und seine Landes- und Kreisverbände zu Protesten aufgerufen hat. Außerdem mobilisieren weitere Gruppen wie der Verein Landwirtschaft verbindet Deutschland (LSV) oder der Verband der Freien Bauern. Auch der Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung hält seine Mitglieder zu Protesten an. Am Montag, den 15. Januar, ist eine Großdemonstration in Berlin geplant. Die geplante Versammlung des Antragstellers unter dem Motto „Bauerndemo“ fügt sich hier ein.

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ist grundsätzlich die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst (BVerfG, Beschl. v. 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -, juris Rn. 38; SächsOVG, Beschl. v. 11. Dezember 2020 - 6 B 432/20 -, juris Rn. 9).

Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Ein solches Gesetz stellt § 15 Abs. 1 SächsVersG dar, wonach die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen kann, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Versammlungsrechtliche Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. zum Vorstehenden BVerfG, Beschl. v. 30. August 2020 - 1 BvQ 94/20 -, juris Rn. 14 m. w. N.).

Das der zuständigen Behörde durch § 15 Abs. 1 SächsVersG eingeräumte Entschließungsermessens ist grundrechtlich gebunden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechtes ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11. April 2018 - 1 BvR 3080/09 -, juris Rn. 32). Rechtsgüterkollisionen können im Rahmen versammlungsrechtlicher Beschränkungen ausgeglichen werden. Maßgeblich sind dabei stets die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte (vgl. BVerfG, Beschl. 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 -, juris, Rn. 64).

Das Verbot einer Versammlung nach § 15 Abs. 1 SächsVersG setzt voraus, dass nach den zurzeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Erforderlich sind insoweit hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte. Dass eine Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann oder dass eine Gefahr für den Fall des Eintritts eines noch ungewissen Ereignisses befürchtet wird, reicht nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 1. Mai 2001 - 1 BvQ 21/01 - juris Rn. 11). Dies verlangt eine Gefahrenprognose durch die Behörde, die nach dem Wortlaut des Gesetzes auf "erkennbaren Umständen", also auf Tatsachen, Sachverhalten oder sonstigen Erkenntnissen beruhen muss, die einen Schluss auf das künftige Verhalten der Veranstalter und Teilnehmer einer Versammlung zulassen; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hingegen nicht aus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, NVwZ 1998, 834). Der Schutz der Versammlungsfreiheit darf Polizeikräfte aber auch nicht so massiv binden, dass die Wahrnehmung sonstiger zumindest gleichwertiger polizeilicher Aufgaben in Frage gestellt wird (Dietel/

Gintzel/ Kniessel, Demonstrations- und Versammlungsrecht, 13. Aufl., § 15 Rdnr. 42 m. w. Nachw. auf die Rspr.).

Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von § 15 SächsVersG umfasst die gesamte Rechtsordnung und damit auch die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln und die in diesem Zusammenhang betroffenen Rechte Dritter. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und in diesem Zusammenhang betroffenen Rechten Dritter, ist – wie auch sonst – eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Dabei sind die kollidierenden Positionen so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09 – juris Rn. 32). Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung auch zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (stRspr seit BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – BVerfGE 104, 92 – juris Rn. 64).

Vorliegend spricht alles dafür, dass das Verbot rechtmäßig ist. Denn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen war mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es ohne die versammlungsrechtliche Maßnahme zu unmittelbaren Gefährdungen bzw. Störungen der öffentlichen Sicherheit kommen würde. Die von dem Antragsgegner angestellte Gefahrenprognose ist insoweit nicht zu beanstanden. Insbesondere lagen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die angemeldete Versammlung in der konkreten Gestaltung allein einer Totalblockade von zwei Kreuzungen in einem kleinen Ort ohne Ausweichmöglichkeit für unbeteiligte Dritte und damit einem ungerechtfertigten Maß der Auswirkungen auf diese und deren Grundrechte dienen soll und damit nicht dem Schutz von Art. 8 GG unterfällt.

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind subjektive Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt sowie die Durchsetzung der in der objektiven Rechtsordnung begründeten Verhaltenspflichten. Dazu gehört vor allem die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und

Ordnungswidrigkeiten. Denn die Ausübung der Versammlungsfreiheit gibt keine Rechtfertigung für strafbares oder ordnungswidriges Verhalten. Dauerhafte Blockaden von Straßen sind rechtswidrig und nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt. Insbesondere unterfallen Verhinderungs-Blockaden, die nicht nur Protest ausdrücken, sondern das realisieren wollen, was missbilligt wird, nicht dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG (BGH, Urt. v. 4. 11. 1997 - VI ZR 348/96 - NJW 1998, 377; BVerfG, Beschl. v. 24. 10. 2001 - 1 BvR 1190/90 u. a. - BVerfGE 104, 92 = NJW 2002, 1031; Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 15 Rdnr. 137). Aktivitäten im Zusammenhang mit einer Versammlung, deren Zweck die Beeinträchtigung der Rechte Dritter ist, verlassen den Rahmen zulässiger Grundrechtsausübung (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O., § 15 VersG Rdnr. 113, ähnlich Rdnr. 116, jeweils m.w.N.). Versammlungen auf Straßen, die grundsätzlich für den Rettungsverkehr freigehalten werden müssen, können im Einzelfall insbesondere dann eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, wenn die Sicherheitsbehörden keine Möglichkeit zu vorbeugenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr haben. In solchen Fällen können neben einer Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere das Leben und die Gesundheit Dritter durch ausbleibende oder verspätete Rettungskräfte zu befürchten sein.

Vorliegend ist das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit betroffen, da die geplante Versammlung auf eine Totalblockade der beiden Kreuzungen und damit auf eine Nötigung i.S. des § 140 StGB abzielt. Die eigene Anzeige der Versammlung, nach der der Antragsteller beabsichtigt, von Montag, 8.1.2024 bis Freitag, 12.1.2024 jeweils von 4.30 bis 17.00 Uhr sich mit 75 Personen, 10 Traktoren, 10 LKW und 5 Transportern sich auf den beiden Kreuzungen zu platzieren, spricht schon allein vom zeitlichen Umfang für eine geplante Totalblockade. Mit den Kreuzungen Richterstraße (K7131) und der Kreuzung Schlettau Straße (K7132) ist sowohl die Verbindung zur B 95 als auch zur B 101 blockiert. Die von der Versammlung betroffenen Kreuzungen in der Ortslage Sehmatal sind jeweils nur einspurig. Separate Abbiegespuren sind nicht vorhanden. Dies macht im Falle der Blockade bereits mit nur einem Fahrzeug ein Durchlassen von Verkehrsteilnehmern nahezu unmöglich. Zu den genannten Veranstaltungsorten gibt es keine ausweisbaren Umfahrungsmöglichkeiten.

Wenn der Antragsteller einwendet, der Antragsgegner hätte als milderer Mittel einen Auflagenbescheid erlassen können u.a. mit der Verpflichtung, in gewissen Intervallen den Straßenverkehr durchzulassen, eine zeitliche Beschränkung der Versammlung zu verfügen, die Beschränkung der Versammlung auf eine Fahrspur oder die Verpflichtung, Rettungsfahrzeuge jederzeit passieren zu lassen, wird deutlich, dass der Antragsteller dies bislang gerade selbst

nicht beabsichtigt hat. Denn dieser hat die Art und Weise seiner geplanten Versammlung sowohl zeitlich als auch räumlich und vom Umfang her bestimmt.

Zwar ist dem Antragsteller zuzustimmen, dass grundsätzlich der Antragsgegner gehalten ist, ein Kooperationsgespräch zu führen und die Einzelheiten abzuklären. In Anbetracht der vorliegenden Sondersituation des bundes- und landesweiten geplanten „Bauernstreiks“ und den beim Antragsgegner eingegangenen ca. 100 Anmeldungen von Einzelpersonen zu diesem Anliegen war dies aber faktisch unmöglich. Anders als in anderen Landkreisen wurden die geplanten Aktionen nicht gebündelt und unter den künftigen Versammlungsanmeldern abgestimmt, was eine koordinierte Veranstaltung – wie in anderen Landkreisen zumindest beabsichtigt – ausgeschlossen hat.

Die Dauer und Intensität der geplanten Aktion über viele Tage und mehr als 12 Stunden täglich steht außer Verhältnis zu dem Anliegen und damit nicht in Einklang; auch fehlen Ausweichmöglichkeiten für Unbeteiligte. Angesichts der sich abzeichnenden Blockadeaktionen war der Antragsgegner nicht gehalten, erst vor Ort gegen einzelne Versammlungsteilnehmer sowie gegen Störer vorzugehen. Da die geplante Blockadeaktion sowohl vom zeitlichen Umfang als auch von den beteiligten Fahrzeugen breit angelegt war, und aufgrund der Tatsache, dass im gesamten Bundesland gleichgerichtete Aktionen stattfinden, stand mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass die Einsatzkräfte nicht sämtliche Blockaden verhindern können.

Letztlich fällt davon unabhängig die Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers aus. Dem Anliegen kann der Antragsteller auch dadurch Rechnung tragen, dass er sich den Versammlungen anschließt, die zulässigerweise durchgeführt werden. Denn nach den unwidersprochenen Pressemeldungen finden zu diesem Thema sieben angemeldete Versammlungen an 12 Orten statt, die u. a. auch als stationäre Kundgebungen auf Marktplätzen stattfinden (s. MDR Sachsen, Hohe Auflagen für Bauernproteste im Landkreis Zwickau und im Erzgebirgskreis, 06. Januar 2024, 15:55 Uhr). Demgegenüber ist nicht erkennbar, dass die eigens angemeldete Versammlung demgegenüber einen Mehrwert hat, um dem Anliegen der „Bauerndemos“ Rechnung zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG -. Dabei hat das Gericht den Auffangstreitwert zugrunde gelegt. Da das vorliegende

Verfahren die Hauptsache faktisch vorwegnimmt, bestand keine Veranlassung, den sich ergebenden Wert zu mindern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen



Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Chemnitz, den 07.01.2024

Verwaltungsgericht Chemnitz

Brückner

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle